

**Verordnung der Stadt Neumarkt i.d.OPf. für das Frühlings- und Volksfest  
(Festverordnung)  
vom 24.07.2024**

Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. erlässt aufgrund von Art. 19 Abs. 6, Art. 23 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) i. d. F. d. Bek. vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718), folgende

**V e r o r d n u n g :**

**I.  
Allgemeines**

**§ 1  
Gegenstand und Geltungsbereich**

- 1) Diese Verordnung regelt den Betrieb des Frühlings- und Volksfestes der Stadt Neumarkt i.d.OPf. Die Feste sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Neumarkt i.d.OPf. Auf die Durchführung besteht kein Anspruch.
- 2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung - auch als Festgelände bezeichnet - ist in dem beigefügten Plan „Geltungsbereich Festverordnung“ rot markiert und textlich beschrieben. Der Plan ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung.
- 3) Der "Bewirtungsbereich" ist in dem beigefügten Plan „Bewirtungsbereich“ rot markiert und textlich beschrieben. Der Plan ist als Anlage 2 Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 2  
Geltungsdauer und Betriebszeiten**

- 1) Die Verordnung gilt jeweils vom ersten Festtag, 0.00 Uhr, bis zum Tag nach dem letzten Festtag, 6.00 Uhr.  
  
Das Volksfest findet in der Regel im August statt, beginnend an einem Freitag, sodass der Feiertag Maria Himmelfahrt einer der Festtage, nicht jedoch der letzte Festtag ist und endend am übernächsten Montag nach dem Beginn. Das Frühlingsfest findet im Mai/Juni, beginnend am Tag vor dem Feiertag Christi Himmelfahrt und endend am Sonntag nach diesem Feiertag, statt. Die genaue Terminierung wird jährlich durch die Stadt Neumarkt i.d.OPf. bekannt gemacht. Falls die Zeitdauer der Feste verändert wird, gilt diese Verordnung ebenfalls.
- 2) Die Betriebs- und Sperrzeiten werden von der Stadt Neumarkt i.d.OPf. für jedes Fest gesondert festgesetzt und bekanntgemacht und sind einzuhalten.
- 3) Der unberechtigte Aufenthalt auf dem Festgelände ist in der Zeit von 45 Minuten nach Beginn der letzten Sperrzeit bis 6.00 Uhr untersagt.

**II.  
Regelung des Festbetriebes**

**§ 3  
Verkehr auf dem Festgelände**

- 1) Alle Zugänge und Ausgänge des Festgeländes, der Jurahallen sowie die festgelegten und ausgeschilderten Rettungs- und Fluchtwege dürfen nicht blockiert oder verstellt werden; sie sind ständig freizuhalten.
- 2) Betreiberinnen und Betreiber von Fahr-, Schau-, Ausspielungs-, Verkaufs- und Gaststättenbetrieben sowie von Musikdarbietungen oder deren benannte Stellvertretungen haben darauf zu achten, dass Rettungs- und Fluchtwege frei bleiben.

- 3) Auf dem Festgelände ist während der Betriebszeiten gem. § 2 Abs. 2 der Verkehr mit Fahrzeugen aller Art, Fahrrädern, rollenden Sportgeräten (z.B. Skateboards, Rollschuhen, Rollern, Inlineskates) und elektronischen Mobilitätshilfen (z.B. E-Scootern, Segways und dgl.) sowie das Reiten verboten. Dieses Verbot gilt nicht für Einsatz- und Wegerechtsfahrzeuge sowie für Geh- und Mobilitätshilfen, Krankenfahrstühle, Rollstühle, Kinderwägen oder Fahrzeuge mit Ausnahmegenehmigung.
- 4) Fahrzeuge, die zur Belieferung der Festbetriebe erforderlich sind oder die zur Durchführung besonderer Arbeiten oder Aufgaben benötigt werden, dürfen nur außerhalb der Betriebszeiten gem. § 2 Abs. 2 das Festgelände befahren. Im Einzelfall kann auf Antrag eine widerrufliche, nicht übertragbare Erlaubnis zum Befahren des Festgeländes durch die Stadt Neumarkt i.d.OPf. erteilt werden. Das Befahren zum Festaufbau und -abbau bedarf unbeschadet straßenverkehrsrechtlicher Regelungen keiner besonderen Erlaubnis.
- 5) Der Verbleib der nach Abs. 4 mit einem Erlaubnisschein versehenen Fahrzeuge auf dem Festgelände und den Anlieferstraßen außerhalb beschilterter Parkplätze ist auf die zum Be- und Entladen oder zur Durchführung der besonderen Arbeiten und Aufgaben erforderliche Zeit zu beschränken. Fahrzeuge, die über diese Zeit hinaus abgestellt bleiben oder offensichtlich zu einem anderen als dem angegebenen Zweck benutzt werden, können auf Kosten und Gefahr des Halters abgeschleppt werden. Zudem kann der Erlaubnisschein eingezogen werden. Ausgenommen hiervon sind Schaustellerbetriebe im Bereich hinter den Fahrgeschäften und Mitarbeitende des Festwirts auf Stellplätzen hinter dem Weinzelt.
- 6) Das Fahren auf dem Festgelände ist nur in Schrittgeschwindigkeit erlaubt.
- 7) Fahrzeuge, die im Bereich von Flucht- und Rettungswegen oder während des Festbetriebes hinderlich innerhalb des Festgeländes abgestellt werden, können unbeschadet straßenverkehrsrechtlicher Regelungen auf Kosten und Gefahr des Halters abgeschleppt werden.

#### **§ 4**

#### **Verhalten auf dem Festgelände; Verbote**

- 1) Auf dem Festgelände hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- 2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und Besitz ist es auf dem in § 1 beschriebenen Festgelände den Besucherinnen und Besuchern nicht erlaubt:
  - a) Gassprühdosen mit schädlichem Inhalt, Behältnisse mit gesundheitsgefährdenden oder schädigenden Inhalten (wie z.B. Pfeffersprays, Reizgas, Tierabwehrsprays oder ätzende Flüssigkeiten) sowie ätzende oder färbende Substanzen mitzuführen;
  - b) bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
  - c) Kampfhunde im Sinne der Bayerischen Kampfhundeverordnung sowie unangeleinte Hunde und Tiere mitzuführen (ausgenommen sind Diensthunde im Einsatz und Assistenzhunde, wie z.B. Blindenführhunde, Signalhunde und Behindertenbegleithunde, durch Personen mit einer entsprechenden Behinderung bzw. Einschränkung);
  - d) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;
  - e) Schankgefäße außerhalb des in § 1 ausgewiesenen Bewirtungsbereiches mitzuführen;
  - f) alkoholische Getränke, Glasflaschen und Behältnisse aus hartem oder zerbrechlichem Material auf das Festgelände mitzubringen;
  - g) Waffen und gefährliche Gegenstände mit sich zu führen, insbesondere Feuerwerkskörper, pyrotechnische und leicht brennbare Gegenstände. Ferner Gegenstände mit sich zu führen, die ihrer Art nach als Stoß-, Stich- oder Hieb Waffen Verwendung finden könnten und zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind oder als solche verwendet werden können;
  - h) mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente und Geräte zur Geräusch- und Sprachverstärkung mitzunehmen oder zu verwenden;

- i) Spenden, Almosen und sonstige Gaben für sich selbst oder andere Zwecke zu sammeln; dieses Verbot umfasst auch das Betteln in jeglicher Form, für gemeinnützige und mildtätige Zwecke können Ausnahmen erteilt werden;
  - j) innerhalb des Festgeländes aggressiv oder aufdringlich Flaschen oder Pfandbehältnisse einzusammeln;
  - k) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlagenteile, insbesondere Aufbauten, Bühnen, Fassaden, Zäune, Mauern und andere Begrenzungen zu betreten, zu besteigen oder zu beseitigen;
  - l) politische oder parteipolitische Werbung zu verbreiten und Werbe- oder Propagandamaterial oder Druckschriften solchen Inhalts anzubringen oder zu verteilen, politische Willensbildung zu betreiben und Informationen und Werbung aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden und -begehren zu verbreiten;
  - m) rassistische, fremdenfeindliche, gegen die sexuelle Selbstbestimmung gerichtete, gewaltverherrlichende oder rechts- bzw. linksextremistische Parolen zu äußern oder zu verbreiten, Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren sowie rassistisches, fremdenfeindliches, homophobes, gewaltverherrlichendes oder rechts- bzw. linksextremistisches Propagandamaterial mitzuführen;
  - n) Tiere zu füttern und unbedeutende Gegenstände wie beispielsweise Obst- und Lebensmittelreste, Papier, Pappbecher oder -teller, Verpackungen, Flaschen, Dosen, Zigarettkippen, Papiertaschentücher, Kaugummis und ähnliches außer in die dafür vorgesehenen Behältnisse wegzuwerfen;
  - o) zu nächtigen;
  - p) Waren oder Dienstleistungen durch Umherlaufen auf dem Festgelände anzupreisen, feilzubieten sowie Werbe- und Druckschriften zu verteilen;
  - q) erkennbar alkoholisiert oder unter Drogeneinfluss stehend das Festgelände zu betreten;
  - r) Flugkörper jeder Art (z.B. Drohnen) aufsteigen zu lassen oder das Festgelände mit solchen zu überfliegen;
  - s) sich unberechtigt hinter Festbetrieben und im Bereich der Wohnwägen aufzuhalten;
- 3) Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist die Anwesenheit auf dem Festgelände ab 22.00 Uhr nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit unberührt.
- 4) Das übrige Ortsrecht der Stadt Neumarkt i.d.OPf., insbesondere die städtische Straßenreinigungs- und Sicherheitsverordnung (StrRSVO) und die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielanlagen in der Stadt Neumarkt i.d.OPf. gelten unbeschadet der Regelungen dieser Verordnung; auf deren Inhalte wird hiermit hingewiesen. Unbeschadet bleiben weiter die Vergaberichtlinien für die Zulassung zu den Festen.
- 5) Jeder Unfall, der sich in einem Festbetrieb ereignet, ist durch den Betriebsinhaber oder seinem Vertreter unverzüglich dem Veranstalter zu melden.

## **§ 5 Aufsicht und Kontrollen; Anordnungen im Einzelfall**

- 1) Die Aufsicht über die Veranstaltung führen die Beauftragten der Stadt Neumarkt i.d.OPf. Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. bedient sich darüber hinaus eines Sicherheits- und Ordnungsdienstes; dessen Anweisungen ist Folge zu leisten.
- 2) Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. kann im Vollzug des Art. 19 bzw. 23 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) zum Schutz der dort genannten Rechtsgüter, insbesondere zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum und Besitz oder zum Schutz von erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- 3) Im Einzelfall kann die Stadt Neumarkt i.d.OPf. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

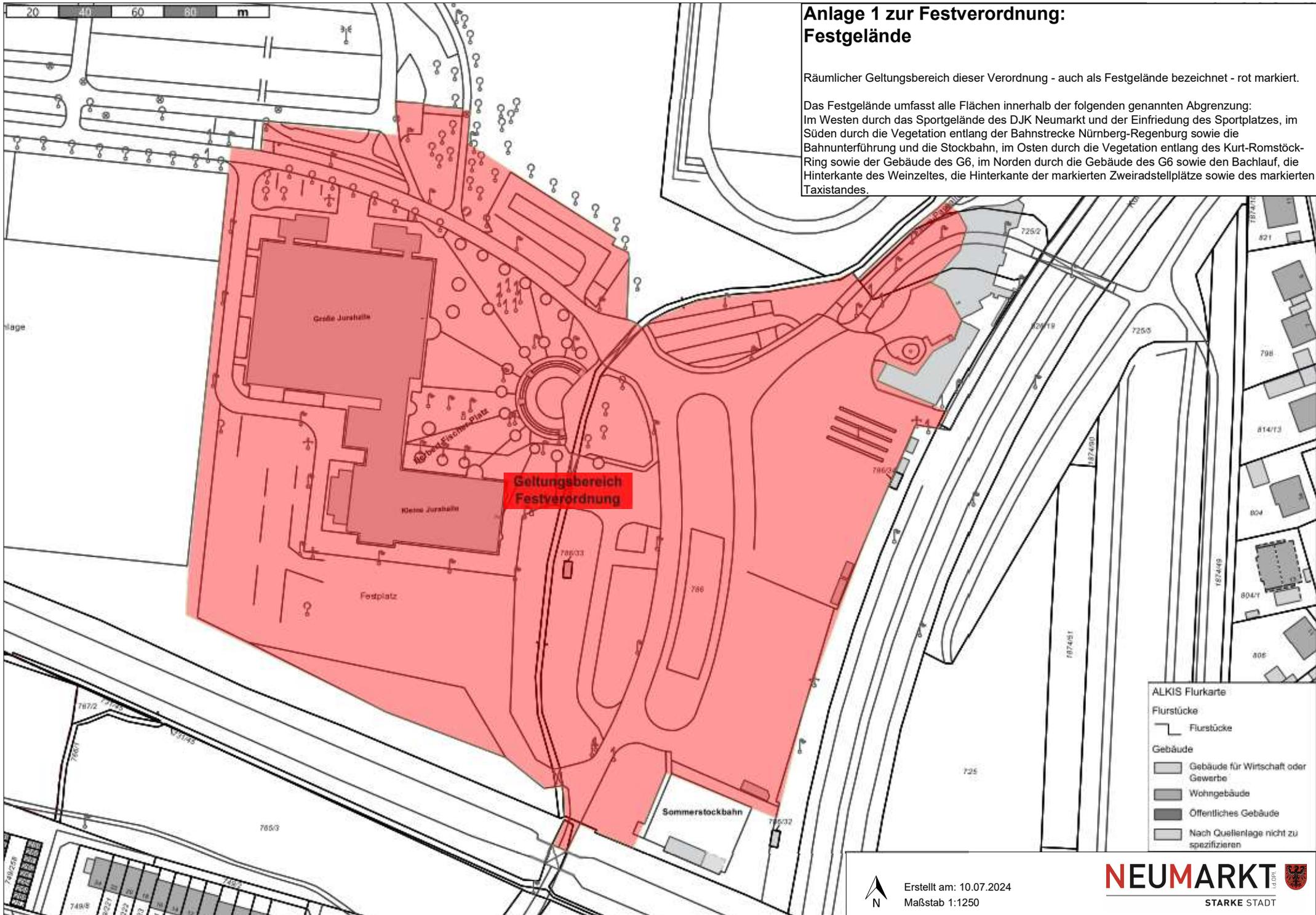
- 4) Soweit Einlass-, Sicherheits- und Taschenkontrollen durchgeführt werden, sind die Bewachungsmitarbeiterinnen und Bewachungsmitarbeiter des Sicherheits- und Ordnungsdienstes berechtigt, Personen, die verbotene Gegenstände nach § 4 Abs. 2 der Verordnung in das Festgelände einbringen, zum Verlassen des Festgeländes aufzufordern bzw. den Zutritt zum Festgelände zu verweigern. Die Bewachungsdienstmitarbeiterinnen und Bewachungsdienstmitarbeiter sind ferner befugt, Personen daraufhin zu untersuchen, ob sie wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen Gegenständen (im Sinne von § 4 Abs. 2 dieser Verordnung) ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Durchsuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände. Im Weigerungsfall können der Zutritt zum Festgelände verwehrt, zum Verlassen des Festgeländes aufgefordert und ein Zutrittsverbot verhängt werden.
- 5) Wer Vorschriften dieser Verordnung oder aufgrund einer dieser Verordnung erlassenen Einzelanordnung zuwiderhandelt oder wer auf dem Festgelände Handlungen begeht, die aufgrund anderer Rechtsgrundlagen mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, von den Beauftragten der Stadt Neumarkt i.d.OPf. sowie den von dieser beauftragten Bewachungsmitarbeiterinnen und Bewachungsmitarbeitern des Sicherheits- und Ordnungsdienstes vom Festgelände verwiesen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden.
- 6) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf einer gesetzten Frist an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Neumarkt i.d.OPf. beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

### III. Zuwiderhandlungen; Inkrafttreten

#### § 6 Zuwiderhandlungen

- 1) Nach Art. 19 Abs. 7 Nr. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  - a) entgegen den Verboten in § 4 Abs. 2 Buchst. a) und Abs. 2 Buchst. g) solche Gegenstände mitführt.
  - b) dem Verbot in § 4 Abs. 2 Buchst. b) bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften zu bemalen oder zu bekleben, zuwiderhandelt.
  - c) dem Verbot in § 4 Abs. 2 Buchst. c) Kampfhunde bzw. Hunde und Tiere unangeleint mitzuführen, zuwiderhandelt.
  - d) dem Verbot in § 4 Abs. 2 Buchst. d) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten, zuwiderhandelt.
  - e) dem Verbot in § 4 Abs. 2 Buchst. e) Schankgefäße außerhalb des Bewirtungsbereiches mitzuführen, zuwiderhandelt.
  - f) dem Verbot in § 4 Abs. 2 Buchst. f) alkoholische Getränke, Glasflaschen und Behältnisse aus hartem oder zerbrechlichem Material auf das Festgelände mitzubringen, zuwiderhandelt.
  - g) dem Verbot in § 4 Abs. 2 Buchst. h) mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente und Geräte zur Geräusch- und Sprachverstärkung mitzunehmen oder zu verwenden, zuwiderhandelt.
  - h) dem Verbot in § 4 Abs. 2 Buchst. i) Spenden, Almosen und sonstige Gaben für sich selbst oder andere Zwecke zu sammeln, zuwiderhandelt.
  - i) dem Verbot in § 4 Abs. 2 Buchst. j) innerhalb des Festgeländes aggressiv oder aufdringlich Flaschen oder Pfandbehältnisse einzusammeln, zuwiderhandelt.
  - j) dem Verbot in § 4 Abs. 2 Buchst. k) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlageteile zu betreten, zu besteigen oder zu beseitigen, zuwiderhandelt.
  - k) dem Verbot in § 4 Abs. 2 Buchst. l) politische, parteipolitische Werbung oder Propaganda oder Wahlwerbung zu verbreiten und Werbe- oder Propagandamaterial und Druckschriften solchen Inhalts anzubringen oder zu verteilen, zuwiderhandelt.

- l) dem Verbot in § 4 Abs. 2 Buchst. m) rassistische, fremdenfeindliche, homophobe, gewaltverherrlichende oder rechts- bzw. linksextremistische Parolen zu äußern oder zu verbreiten, Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren sowie Propagandamaterial mitzuführen, zuwiderhandelt.
  - m) dem Verbot in § 4 Abs. 2 Buchst. n) Tiere zu füttern und unbedeutende Gegenstände wegzuworfen, zuwiderhandelt.
  - n) dem Verbot in § 4 Abs. 2 Buchst. o) zu nächtigen, zuwiderhandelt.
  - o) dem Verbot in § 4 Abs. 2 Buchst. p) Waren durch Umherlaufen auf dem Festgelände anzupreisen, feilzubieten, öffentliche Sammlungen jeder Art durchzuführen sowie Werbe- und Druckschriften zu verteilen, zuwiderhandelt.
  - p) dem Verbot in § 4 Abs. 2 Buchst. q) erkennbar alkoholisiert oder unter Drogeneinfluss stehend das Festgelände zu betreten, zuwiderhandelt.
  - q) dem Verbot in § 4 Abs. 2 Buchst. r) Flugkörper jeder Art (z.B. Drohnen) aufsteigen zu lassen oder mit solchen das Festgelände zu überfliegen, zuwiderhandelt.
  - r) dem Verbot in § 4 Abs. 2 Buchst. s) sich unberechtigt hinter Festbetrieben und im Bereich der Wohnwagen aufzuhalten, zuwiderhandelt.
  - s) dem Verbot in § 3 Abs. 1 Zugänge und Ausgänge des Festgeländes, der Jurahallen sowie die festgelegten und ausgeschilderten Rettungs- und Fluchtwege zu blockieren oder zu verstellen, zuwiderhandelt.
  - t) den Verboten in § 3 Abs. 3 bis 5, das Festgelände während des Festbetriebes zu befahren sowie Fahrzeuge dort abzustellen, zuwiderhandelt.
  - u) dem Verbot in § 2 Abs. 3, sich unberechtigt auf dem Festgelände aufzuhalten, zuwiderhandelt.
- 2) Nach Art. 19 Abs. 7 Nr. 2, Art. 23 Abs. 3 und Art. 38 Abs. 4 LStVG kann auch mit Geldbuße belegt werden, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.
- 3) Andere Bußgeld- oder Strafvorschriften, insbesondere des Waffengesetzes, des Gesundheitsschutzgesetzes und der Verordnung über die Verhütung von Bränden, bleiben unberührt.



# Anlage 1 zur Festverordnung: Festgelände

Räumlicher Geltungsbereich dieser Verordnung - auch als Festgelände bezeichnet - rot markiert.

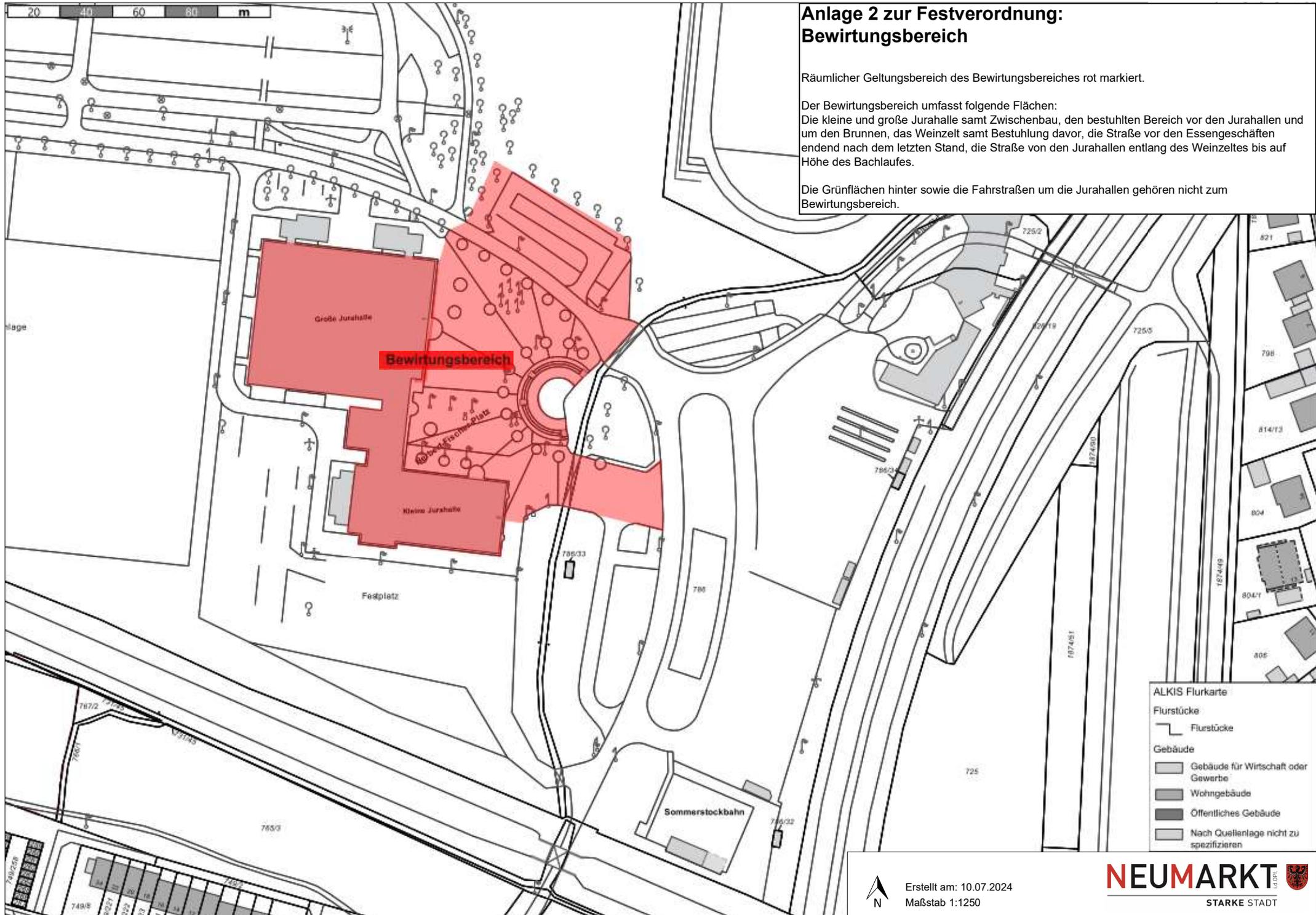
Das Festgelände umfasst alle Flächen innerhalb der folgenden genannten Abgrenzung:  
 Im Westen durch das Sportgelände des DJK Neumarkt und der Einfriedung des Sportplatzes, im Süden durch die Vegetation entlang der Bahnstrecke Nürnberg-Regensburg sowie die Bahnunterführung und die Stockbahn, im Osten durch die Vegetation entlang des Kurt-Romstöck-Ring sowie der Gebäude des G6, im Norden durch die Gebäude des G6 sowie den Bachlauf, die Hinterkante des Weinzeltles, die Hinterkante der markierten Zweiradstellplätze sowie des markierten Taxistandes.

**Geltungsbereich  
Festverordnung**

- ALKIS Flurkarte
- Flurstücke
- Flurstücke
- Gebäude
- Gebäude für Wirtschaft oder Gewerbe
  - Wohngebäude
  - Öffentliches Gebäude
  - Nach Quellenlage nicht zu spezifizieren

Erstellt am: 10.07.2024  
 Maßstab 1:1250

**NEUMARKT**   
 STARKE STADT



# Anlage 2 zur Festverordnung: Bewirtungsbereich

Räumlicher Geltungsbereich des Bewirtungsbereiches rot markiert.

Der Bewirtungsbereich umfasst folgende Flächen:  
Die kleine und große Jurahalle samt Zwischenbau, den bestuhnten Bereich vor den Jurahallen und um den Brunnen, das Weinzelt samt Bestuhlung davor, die Straße vor den Essengeschäften endend nach dem letzten Stand, die Straße von den Jurahallen entlang des Weinzeltes bis auf Höhe des Bachlaufes.

Die Grünflächen hinter sowie die Fahrstraßen um die Jurahallen gehören nicht zum Bewirtungsbereich.

**ALKIS Flurkarte**

**Flurstücke**

- Flurstücke

**Gebäude**

- Gebäude für Wirtschaft oder Gewerbe
- Wohngebäude
- Öffentliches Gebäude
- Nach Quellenlage nicht zu spezifizieren

Erstellt am: 10.07.2024  
Maßstab 1:1250

